

# Badeordnung der öffentlichen Badeanlagen der Stadt Zürich

## Sehr geehrte Badegäste

**Herzlich Willkommen! Wir möchten, dass Sie sich in unseren Badeanlagen wohlfühlen, sich vergnügen und erholen können. Damit dies für alle Gäste möglich ist, gelten auch in den Badeanlagen einige Spielregeln. Beachten Sie deshalb freundlicherweise die Hinweise unseres Personals und diese Badeordnung. Bitte nehmen Sie auf die anderen Badegäste Rücksicht und verhalten Sie sich so, dass keine anderen Gäste belästigt oder gefährdet werden. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.**

## 1. Gültigkeit

Diese Badeordnung gilt in sämtlichen durch das Sportamt der Stadt Zürich betriebenen Badeanlagen. Die im Eigentum der Stadt Zürich befindlichen, jedoch privat betriebenen Bäder (Hallenbäder Altstetten und Leimbach, Seebad Enge sowie Flussbad Schanzengraben) erlassen in eigener Kompetenz entsprechende Reglemente.

## 2. Zutrittsregelung

<sup>1</sup> Für die Benützung der Anlagen muss für jeden Badegast eine Eintrittsgebühr entrichtet werden. Ausgenommen sind der Badeplatz Katzensee sowie die Flussbäder Oberer Letten, Unterer Letten und Au-Höngg. Die Höhe der Eintrittsgebühr ist in der „Gebührenordnung für die öffentlichen Badeanlagen der Stadt Zürich“ festgelegt, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Badeordnung bildet.

<sup>2</sup> Die Benutzung einer Badeanlage kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Ebenso kann die Nutzung auf eine bestimmte Nutzergruppe begrenzt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht nicht.

<sup>3</sup> Der Zutritt zu den Badeanlagen kann nicht gestattet werden für

- Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten
- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel sich selber oder andere Gäste gefährden
- Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen sind Blinde mit Führhunden)

## 3. Anweisungen des Personals

Das Badepersonal überwacht den Badebetrieb und ist befugt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der jeweiligen Anlage festzulegen und anzuwenden. Diesen Anweisungen muss vollumfänglich Folge geleistet werden. Bitte beachten Sie, dass solche Anordnungen stets im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens unserer Gäste sowie eines geordneten Badebetriebes erfolgen.

## 4. Haftung

Die Benutzung der Badeanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Sportamt haftet nicht für

- Schäden, die bei Benutzung der Schwimm- und Sprunganlagen, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtungen des Bades entstehen,
- Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Ballspielen usw.),
- den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern dem Sportamt oder dessen Personal in diesen Fällen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

## 5. Bewilligungspflicht

Nachfolgende Tätigkeiten sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Sportamtes, Abteilung Badeanlagen, gestattet:

- Veranstaltungen jeglicher Art (inkl. politische Aktionen und Sammeln von Unterschriften)
- Durchführung von geleiteten Gruppen-Trainings (zwei und mehr Personen bilden eine Gruppe)
- Durchführung von Kursen und Unterricht (mit und ohne kommerzielle Absichten)
- Verteilen und Verkauf von Waren und Produkten
- Verteilen von Prospekten und anderen Drucksachen

Das begründete Gesuch muss schriftlich und rechtzeitig eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung. Das Einholen weiterer Bewilligungen (z.B. Stadtpolizei, Büro für Veranstaltungen) ist Sache des Veranstalters.

## 6. Fotografieren und Filmen

Die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Sportamt, Abteilung Badeanlagen, erteilt in Ausnahmefällen auf Gesuch schriftliche Bewilligungen für Foto- und Filmaufnahmen.

## 7. Garderoben / Duschen

<sup>1</sup> Die Badegäste müssen sich in den für ihr Geschlecht und Alter vorgesehenen Garderoben umkleiden.

<sup>2</sup> Erwachsenen ist der Zutritt in die speziell für Kinder zur Verfügung stehenden Duschen und Garderoben untersagt. Kinder, die betreut werden müssen, benützen mit ihren Begleitpersonen die Garderoben für Erwachsene.

## 8. Verhalten

<sup>1</sup> Im Interesse der allgemeinen Hygiene sind vor der Benutzung der Schwimmbereiche (inkl. Plansch- und Nichtschwimmerbecken) alle Gäste aufgefordert, sich gründlich in den dafür vorgesehenen Duschanlagen zu reinigen. Seifen und Duschmittel dürfen nur in den geschlossenen Duschräumlichkeiten verwendet werden.

<sup>2</sup> Das Verhalten und die Badebekleidung darf das sittliche Empfinden nicht verletzen. Das Baden ist ausschliesslich mit ordentlicher Badebekleidung (inkl. Burkini) gestattet. Nacktbaden ist nur in den speziell dafür bezeichneten Zonen erlaubt.

<sup>3</sup> Die Badegäste dürfen die anderen Badegäste weder stören noch gefährden.

<sup>4</sup> Ball- und Wurfspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

<sup>5</sup> Das (Ab)Spielen von elektronischen Unterhaltungsgeräten sowie Musikinstrumenten ist bei Reklamationen bzw. auf Anweisung des Personals sofort einzustellen.

## 9. Sicherheitsbestimmungen

<sup>1</sup> Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern ist der Zutritt zu den Schwimmbereichen aus Sicherheitsgründen untersagt. Das Aufsichtspersonal kann für Kinder in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt, Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> In den Becken der Hallen- und Freibäder ist die Benutzung von Luftmatratzen, Schlauchbooten und ähnlicher Produkte nicht gestattet.

<sup>3</sup> Tauchen mit Atmungsgeräten ist nur mit Bewilligung des Badepersonals gestattet.

<sup>4</sup> Kinder unter zehn Jahren dürfen die Anlagen nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt.

## 10. See- und Flussbäder

<sup>1</sup> Das zu einer Badeanlage gehörende See- und Flussgebiet darf nicht mit Booten befahren werden. Den Badegästen ist nicht gestattet, im Bereich der Badeanlage Boote zu besteigen.

## 11. Lob und Kritik

Bitte richten Sie Lob und Kritik in erster Linie an die Betriebsleitungen der betreffenden Anlage. Darüber hinaus nimmt das Sportamt, Abteilung Badeanlagen, gerne Verbesserungsvorschläge und Anregungen unter folgender Adresse entgegen:

Stadt Zürich, Sportamt, Abteilung Badeanlagen, Postfach, 8027 Zürich, Telefon: 044 413 93 74, Fax: 044 413 93 90, Email: [badeanlagen@zuerich.ch](mailto:badeanlagen@zuerich.ch)

## 12. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die öffentlichen Badeanlagen der Stadt Zürich vom 1. April 2008.

## 13. Sanktionen

<sup>1</sup> Wer einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung oder den Weisungen des Badepersonals zuwiderhandelt, kann aus der Badeanlage weggewiesen, mit einem Verbot für die Benutzung einzelner oder aller Badeanlagen belegt oder mit Busse bestraft werden. Ein dem Sportamt entstandener Schaden muss vollumfänglich ersetzt werden. Die einzelnen Massnahmen können miteinander verbunden werden. Für die Wegweisung ist die Betriebsleitung, für ein Zutrittsverbot in eine oder mehrere Anlagen das Sportamt, Abteilung Badeanlagen, zuständig. Die Festlegung von Bussen obliegt dem Stadtrichter.

<sup>2</sup> Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen und der betrieblichen Anweisungen kann das Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

<sup>3</sup> Bei Zuwiderhandlung gegen diese Badeordnung sowie bei mutwilliger Verunreinigung der Anlagen kann die Betriebsleitung oder das Sportamt, unabhängig vom entstandenen Schaden, vom Verursacher nebst der Abgeltung des Schadens eine angemessene Umtriebsgebühr erheben.

<sup>4</sup> Beim Erlass eines partiellen oder umfassenden Zutrittsverbotes wird eine allfällig vorhandene bzw. eingesetzte Saison- oder Jahreskarte umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung für die nicht mehr benutzbare Abodauer. Gleichzeitig erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung auf Mieten von Kabinen und Kästchen.

Sportamt der Stadt Zürich, Dezember 2010